

LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V.



Die
Technischen Anschlussbedingungen
für Brandmeldeanlagen (TAB)
der Feuerwehren Bayerns
(TAB Bayern 2013)

Empfohlen vom Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter des Fachbereiches 4 ihres
Bezirksfeuerwehrverbandes oder direkt an fb4@lfv-bayern.de.

Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) in Bayern, wurden auf der Grundlage der DIN 14 675 sowie der VDE 0833-2 erstellt. Sie sollen u.a. eine einheitliche Ausbildung zu diesem Thema in den Feuerwehren Bayerns ermöglichen.

Auf Empfehlung des Fachbereiches 4 im Landesfeuerwehrverband Bayern, beschloss der Verbandsausschuss des LFV Bayern am 15. Februar 2003 einstimmig, die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern (TAB 2000) als **Empfehlung** für alle Feuerwehren Bayerns herauszugeben.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen präzisieren dabei nur die anerkannten Regeln der Technik auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation) zu.

Dabei wurden die aktuellen Bezeichnungen nach DIN 14 675 wie z.B. Handfeuermelder, Meldergruppe, Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehr-Schlüsseldepot verwendet. Es können aber auch weiterhin die bei den Feuerwehren seit Jahrzehnten bekannten Bezeichnungen wie Druckknopfmelder, Schleife, Schleifenplan oder Feuerwehr-Schlüsselkasten verwendet werden. Letztendlich handelt es sich hier um das Gleiche.

Der Umfang, der durch die bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen anwesenden Vertreter der Feuerwehren geprüft wird, legt jede Brandschutzdienststelle selbst fest. Dieser kann je nach Umfang der Brandmeldeanlage von einer vollständigen über stichprobenartiger Prüfung oder auch nur beim schriftlichen Nachweis liegen.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sollen in Bayern den Rahmen für eine einheitliche TAB bilden. Die Begriffe „Landkreis/ Stadt“, sind mit dem Namen des Landkreises oder der Stadt, für den diese TAB gilt, zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Die **Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)** werden von der Brandschutzdienststelle des Landkreises/der Stadt herausgegeben. Die **Technischen Anschalterichtlinien (TAR)** beschreiben die Technischen Empfangsmöglichkeiten in einer Integrierten Leitstelle (ILS) sowie die Abwicklung im Betrieb mit Brandmeldeanlagen bei der empfangenen Stelle (z.B. Wartung, Aufschaltung, Abmeldung). Die TAR werden vom Betreiber einer ILS herausgegeben.

Begriff „Erstinformationsstelle“ = Erstinformation für die Feuerwehr bei abgesetzten Bedien- und Anzeigeelementen zur Alarmverfolgung für die Feuerwehr. Diese besteht mindestens aus einem FBF, FAT und den Feuerwehr-Laufkarten. Ggf. kann dort auch die Übertragungseinrichtung vorgesehen werden.

Begriff „Brandschutzdienststelle“ = Die Brandschutzdienststelle ist in Bayern der Kreis- oder Stadtbrandrat in Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Stadtverwaltung; bei Berufsfeuerwehren der Leiter der Berufsfeuerwehr.

Ausgabe: 01/2013; überarbeitet im Dezember 2012; Version 2.0

Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Autor: Bezirksfeuerwehrverband Oberbayern e.V.
Fachbereich 4, Jürgen Weiß

**Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und
den Betrieb von Brandmeldeanlagen**

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung/ILS	Seite 4
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite 4
3. Konzept und Ausführungsplanung	Seite 6
4. Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite 7
5. Beschilderung nach DIN 4066	Seite 7
6. Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite 7
7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	Seite 9
8. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	Seite 9
9. Feuerwehr-Laufkarte	Seite 10
10. Meldereinbau und Beschriftung	Seite 11
11. Selbsttätige Löschanlagen	Seite 14
12. Brandmelder-Tableau für Doppelböden und Zwischendecken	Seite 15
13. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	Seite 16
14. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite 17
15. Übergangsfristen	Seite 18
16. Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner	Seite 18

Anhang:

Ansprechpartner in den Brandschutzdienststellen/Gemeindeverzeichnis

Merkblatt für die Abnahmevoraussetzungen

Formloser Antrag für die Freigabe der Feuerwehr-Schließung

Muster einer Errichterbestätigung

Meldergruppenübersicht (Muster)

Feuerwehr-Laufkarte (Muster)

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, sind Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehren im Landkreis/der Stadt. Sie orientieren sich an der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind.

Sie sind damit auch Grundlage für eine einheitliche Ausbildung in den Feuerwehren.

1. KONZESSIONÄR/AUFSCHALTUNG/ILS

Der formlose Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei der zuständigen ILS ist vom Konzessionär rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) an den Betreiber der ILS schriftlich zu stellen. Die Erreichbarkeit kann der Anlage XXXX entnommen werden.

Der Termin zur Überprüfung/ Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann bei der zuständigen ILS erst nach einer Vorbesichtigung erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/ der Stadt und dem Konzessionär rechtzeitig abzusprechen.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europanorm)*
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)*
- VdS-Richtlinie 2350: Schlüsseldepots (SD); Planung, Einbau und Instandhaltung
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

- 2.1** Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) müssen spätestens bei der Aufschaltung bzw. nach einer wesentlichen Änderung der BMA der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt vorgelegt werden. Auf diesbezügliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten (z.B. Prüfung nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)).

Die Überprüfung der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes/der Stadt.

- 2.2** Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Meldergruppen-Anzeige oder Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- 2.3** Änderungen oder Erweiterungen privater Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt zur Beurteilung und Freigabe im Rahmen eines Plangesprächs vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

- 2.4** Auf Verlangen ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nach Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit (mit entsprechender Satzung) für Fehl- oder Falschalarme durch Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

- 2.5** Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich das Landratsamt/die Stadt die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei ggf. gleichzeitiger Nutzungsuntersagung vor. Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage nach SPrüfV bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

- 2.6** Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 erfolgen muss.

- 2.7** Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot sicherzustellen. Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.8** Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfalle (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 3.1** Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung (Brandschutznachweis) zu planen.
Die Planung der Brandmeldeanlage ist in einem Plangespräch nach DIN 14 675 mit der Brandschutzdienststelle vor Ausführungsbeginn abzustimmen.

3.2 Hinweis für Brandmeldeanlagen nach § 16 GaStellV

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldersystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Park Ebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen.

3.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Mit dem Taster „Brandfallsteuerung ab“ im FBF muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

Im Wartebereich, vor dem Aufzug, ist an jeder Zusteigestelle ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ anzubringen.

3.4 Akustischer Räumungsalarm

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorzusehen. Ggf. muss hierbei auch die DIN VDE 0833-4 beachtet werden.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist jedoch mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1** Die Art der Übertragungseinrichtung ergibt sich aus den technischen Empfangsmöglichkeiten in der ILS.
- 4.2** Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionär im Landkreis/der Stadt (siehe Punkt 1) abzustimmen.
- 4.3** Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung darf ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.
- 4.4** Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss des Typs DOM CL 1 oder einer Feuerwehrschiessung zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 anzubringen.

- 4.5** Baulich bedingte Abweichungen von Punkt 4.4 müssen vor Baubeginn mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt abgesprochen werden.

5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066

- 5.1** Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder sind mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt bei der Vorabnahme festzulegen. Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

5.2 Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:

Größe 0 = 74 x 210 mm

Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm

Größe 3 = 210 x 594 mm

6. BRANDMELDERZENTRALE

- 6.1** Die an die ILS aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten Brandmelderzentrale sowie dem Feuerwehr-Bedienfeld in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum beim Zugang für die Feuerwehr, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.

Wird die Brandmelderzentrale nicht an der Feuerwehranfahrt angebracht, kann im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt zu der dann hierzu erforderlichen Erstinformationsstelle (z.B. mindestens FBF, FAT incl. Feuerwehr-Laufkarten) auch die Übertragungseinrichtung zugeordnet werden.

6.2 Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.

6.3 Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

6.4 Ist eine Brandmelderzentrale personell nicht ständig überwacht sind insbesondere die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.

6.5 Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmelderzentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppenlampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen (LED) oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Brandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind. z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 HF-Melder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe Süd	Lager II
2.UG	EG bis 2.OG	2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist unzulässig.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit Handfeuermeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarme sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmelderzentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen beschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

6.6 Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Erstinformationsstelle im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/ UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem grün/schwarzen Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen. Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, der Meldergruppen-Anzeige oder dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau, den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. der Übertragungseinrichtung.

6.7 Rechnergesteuerte Brandmelderzentralen sind mit einer Meldergruppen-Anzeige (pro Meldergruppe eine rote Lampe oder Leuchtdiode) zu ergänzen.

Von dieser Forderung kann von der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt nur bei Vorhandensein gleichwertiger Informationsmittel (FAT) abgewichen werden.

- 6.8 In begründeten Ausnahmefällen ist zum besseren Auffinden der Brandmelderzentrale eine rote Blitz-/Rundumkennleuchte in Absprache mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt anzubringen.

7. FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)

- 7.1 Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt
- im selben Raum in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale oder
 - an der Erstinformationsstelle
 - in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm)

angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.

- 7.2 Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des Landkreises/der Stadt vorzusehen. Der Antrag für die Feuerwehrschießung und die Ansprechpartner sind in den Anlagen aufgeführt.
- 7.3 Beim Drücken der Taste ÜE-prüfen (Feld 8) muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder „scharf“ werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.
- 7.4 Durch den Taster „Brandfallsteuerung ab“ darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann verwendet werden, wenn u.a. der Standort der Brandmelderzentrale aufgrund der Größe der gesamten Brandmeldeanlage nicht am Standort der Bedieneinheit für die Feuerwehr sein kann.

Die Erstinformationsstelle für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus,

1. dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
2. den Feuerwehr-Laufkarten gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Landkreis/der Stadt und
3. einer Meldergruppen-Anzeige (z.B. Leuchtdioden rot/gelb **oder** einem Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) nach DIN 14 662

Außerdem kann das FAT auch verwendet werden, wenn aufgrund einer größeren Anzahl von Meldergruppen (in der Regel über 100) eine Meldergruppen-Anzeige mit Leuchtdioden wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.

Meldergruppennummer/							Meldernummer/			Melderart									
0	0	1	2	0	/	0	1				H	F	-	M	e	l	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G

- 8.1.1 Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann einzeln aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) untergebracht sein. In jedem Fall ist ein Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung des Landkreises/der Stadt vorzusehen. Der Antrag für die Feuerwehrschießung und die Ansprechpartner sind in den Anlagen aufgeführt.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

Sprinkleranlagen/ Löschanlagen = Sprinkler/ Löschanlag; Handfeuermelder = HF-Melder; automatischer Melder = aut. Melder

9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschwege dorthin an.

- 9.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale oder Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Kartonverstärkung in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- Sprinkler-/Löschanlagen - blau -
- Handfeuermelder - rot -
- automatische Melder - gelb -
- technische oder interne Alarme - grün -

Siehe auch Anhang Feuerwehr-Laufkarte und Symbole.

- 9.2 Für Eintragungen in die Feuerwehr-Laufkarte, die **grundsätzlich im Format DIN A 3** auszuführen sind, sind die von der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt vorgegebenen Symbole zu verwenden (siehe Anhang Symbole).

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt (Alarmadresse) am unteren Rand des Planes dargestellt ist.

- 9.3 Die Feuerwehr-Laufkarte ist **grundsätzlich zweiseitig** auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmelderzentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehr-Schlüsseldepot und ggf. Sprinklerzentrale zeigt, die Rückseite die Detailansicht der betreffenden Meldergruppe, die als Grundrissplan auszubilden ist.

Der Weg zur ausgelösten Meldergruppe ist vom Standort der Erstinformation (BMZ) aus eindeutig durch grüne Linien (Wegführung) und bei Zugängen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist oben links grundsätzlich mindestens vierzeilig zu beschriften. z.B.

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage
1. UG

Meldergruppe 5
4 HF-Melder
Treppe Süd
EG bis 3.OG

Meldergruppe 10
6 autom. Melder
Lager II
2.OG

Meldergruppe 20
3 autom. Melder
Zwischendecke
Flur
3.OG

Meldergruppe 22	Meldergruppe 24	Meldergruppe 26	Meldergruppe 28
1 autom. Melder	1 autom. Melder	1 autom. Melder	1 autom. Melder
Doppelboden	Sensorkabel	Rauchansaugsystem	Wärmefühlerrohr
EDV-Raum	Tiefgarage	Studio	Tiefgarage
1.OG	1.UG	EG	1.UG (Ebene 00)

Hiervon abweichende objektübliche Bezeichnungen wie z.B. Flur, Etage oder Basement, sind in Klammern neben den üblichen Geschossangaben zu vermerken. Dabei müssen diese mit den vor Ort angebrachten Bezeichnungen für Treppenträume oder Geschößbezeichnungen übereinstimmen.

Die bei rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehr-Laufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten den Vorgaben der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarte ist deshalb stets vor dem Erstellen mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt abzustimmen.

- 9.4 Feuerwehr-Laufkarten sind **keine** Feuerwehr(einsatz)pläne!
- 9.5 Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit DOM CL 1 Schloss (Feuerweherschließung) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- 9.6 Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtstrasse entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat (in jedem Fall im Format DIN A 3, zweiseitig). Diese ist aber unabhängig von der Lagerung der Feuerwehr-Laufkarte im Feuerwehr-Laufkartenkasten/-tasche.
- 9.7 Muster für Feuerwehr-Laufkarten befinden sich im Anhang dieser TAB.

10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

10.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder (HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung von Handfeuermeldern in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Die HF-Melder sind nicht auf der Tür des Wandhydrantenschrankes, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss mindestens mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben. Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die HF-Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß/ schwarz; Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

10.2 Zusammenschaltung von Handfeuermeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen HF-Melder jeweils vom UG aufwärts zusammenzuschalten.

Ist mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die Handfeuermelder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken. Grundsätzlich sind maximal fünf Handfeuermelder pro Meldergruppe zulässig.

10.2.1 Rote Meldergehäuse mit mindestens der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigt wird. Eine Kombination des Symbols „brennendes Haus“ (vgl. DIN EN 54-11) und der Aufschrift „FEUERWEHR“ ist zulässig. Für hausinterne Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden. Steuertaster wie z.B.:

- Handauslösung für Inergen-/CO₂- Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen (z.B. PV-Anlagen),
- Austaster für Lüftungsanlagen
- Öffnungsmöglichkeiten für RWA-Anlagen usw.

sind in gelber Farbe (vgl. RAL 1004) auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

10.3 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese gelb/schwarz (Hintergrund gelb/Schrift schwarz) zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Tabelle 1

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

10.3.1 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden „DB“ oder
- Lüftungskanälen „LK“,

sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen grundsätzlich weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein. Ist in Elektroräumen nach VDE-Richtlinien ein Verschrauben der Bodenplatten erforderlich, so ist für die Feuerwehr ein entsprechendes Werkzeug vor Ort vorzuhalten.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehangene Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Die tatsächliche Ausführung (Größe und Lage) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese Revisionsklappen müssen aber mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe ist mit einem rechteckigen Schild mit der Aufschrift z.B. „ZD 20/1“ und der Brandmelder sind zu beschriften.

- 10.3.2** Alle in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen verdeckt eingebauten Melder müssen auf einem Brandmelder-Tableau (siehe auch Punkt 12) dargestellt werden. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrezugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.

Bei bis zu drei nicht sichtbaren Meldern in einem Raum vom maximal 75 m² ist ein vereinfachtes Tableau möglich.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann ggf. die Anbringung von Einzelanzeigen gefordert werden.

- 10.3.3** Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer abschließbaren Vorrichtung zu sichern (DOM CL 1 Schloss/Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter Stelle (wird in Absprache mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt festgelegt) eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer abschließbaren Vorrichtung gesichert (z.B. DOM CL 1 Schloss/Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist. Der Standort ist ggf. auch in der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

10.4 Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.

Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.

- Die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

10.4.1 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder, Mehrkriterienmelder) zulässig.

10.5 Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raum-schutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung), sind diese funktionsbezogen (grün/schwarz) zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

10.6 Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete technische Maßnahmen, wie z.B. Zweimelder-, Zweigruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

10.7 Einsatztaktische Gründe erfordern es, die Meldergruppeneinteilung von der Brand-schutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt genehmigen zu lassen, da sonst keine Auf-schaltung der Brandmeldeanlage oder einer Erweiterung dieser erfolgen kann.

11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

11.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Mel-dergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

11.2 Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.

11.3 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkungsbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigetableau darzu-stellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot, z.B. nach DIN 14 623) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustel-len.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitun-gen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen!

- 11.4** Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkbereich bzw. Schutzbereich z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 2
Sprinklergruppe 1	CO-Löschbereich
Garage	EDV-Raum
1.UG	1.OG

- 11.5** Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.
- 11.6** Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift „Achtung ! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“ in Augenhöhe Anzubringen, um Fehlalarme bei der Sprinklerprobe zu verhindern.

12. BRANDMELDER-TABLEAU FÜR DOPPELBÖDEN/ ZWISCHENDECKEN

Ein Brandmelder-Tableau ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn in einem oder mehreren zusammenhängenden Räumen (z.B. EDV-Anlagen), in Doppelböden „DB“ oder Zwischendecken „ZD“ automatische Brandmelder nicht sichtbar eingebaut sind.

Es stellt den vereinfachten Grundriss des Bereiches dar, in dem sich die automatischen Brandmeldeeinrichtungen im Doppelboden oder in den Zwischendecken befinden.

- 12.1** Das Brandmelder-Tableau ist vor dem Zugang in den dargestellten bzw. überwachten Bereich (lagerichtig; mit eigenem Standort) in einer Höhe von mindestens 1.200 mm und höchstens 1.800 mm über der Oberkante des Fußbodens zu installieren.

Es ist mit dem Schriftzug „Brandmelder-Tableau“ mit mind. 12 mm großen Buchstaben an der oberen Seite zu beschriften.

Die Anbringungsorte der Melder sind auf dem Brandmelder-Tableau mit je einer optischen Anzeige (rote Meldergruppenlampe/ Leuchtdiode) zu signalisieren.

Diese Anzeigen sind mit Meldergruppen- und Meldernummern sowie dem Anbringungs-ort zu beschriften z.B.

- ZD 10/4	- DB 18/2
-----------	-----------

Für die Funktionsprüfung der Lampen/LED ist eine Prüftaste mit der Aufschrift „Test“ vorzusehen.

Ebenfalls ist ein akustisches Alarmsignal, z.B. Summer, vorzusehen und mit einer Rückstell-Taste „Summer aus“ auszustatten.

- 12.2** Die Notwendigkeit und die Ausführung des Brandmelder-Tableaus ist vorher mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt abzustimmen.

13. FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen.

Vor dem Einbau sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und den dafür zuständigen Sachversicherern geklärt werden, ob ein:

- FSD Typ 1 (ohne VdS-Zulassung) oder ein
- FSD Typ 3 (mit VdS-Zulassung)

eingebaut werden soll.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im Folgenden aufgeführten Punkte zu beachten.

13.1 FSD Typ 1 (ohne VdS-Zulassung)

13.1.1 Der FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchstens 1400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort ist stets vor dem Einbau mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt festzulegen. Eine besondere farbliche Kennzeichnung oder Beschilderung des FSD ist nicht erforderlich.

13.1.2 Der ÜE-Auslösekontakt des FSD 1 ist an eine eigene (letztmögliche) Meldergruppe der Brandmelderzentrale zu schalten.

Der FSD darf bei elektrischer Verriegelung ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

13.1.3 Eine elektrische Verriegelung wird bei Brandmeldeanlagen in reinen Tiefgaragen (§ 16 GaStellV) von der Brandschutzdienststelle nicht gefordert, ist aber zulässig.

13.2 FSD Typ 3 (mit VdS-Zulassung)

Unmittelbar über dem FSD ist eine Unterputz-Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm anzubringen.

Diese Informationsleuchte wird von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist prinzipgemäß der Signalanzeige „Übertragungseinrichtung ausgelöst“ an der Brandmelderzentrale parallel zu schalten.

Das heißt, dass die Leuchte (Spannung 12 und 24 V oder 24 und 36 Volt) nur eingeschaltet sein darf, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst ist.

Der FSD darf auch hier ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Die unter Nr. 13.1.1 beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen gelten für den FSD 3 sinngemäß.

Eine eigene Meldergruppe ist hier jedoch nicht erforderlich.

- 13.3** Aufgrund einsatztaktischer Gesichtspunkte können maximal drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalschlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzylinder im Schlüsseldepot hinterlegt werden.

Dieser Halbzylinder muss aus der Objektschließanlage sein und ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen.

Die Schlüssel sind untrennbar verbunden (z.B. an einem verschweißten Schlüsselring oder mit einer Schlüsselplombe) zusammenzufassen oder in getrennt überwachten Halbzylindern im FSD bereitzustellen.

Bei dem Vorhandensein einer Sprinkleranlage sind aus einsatztaktischen Gründen mindestens zwei getrennt überwachte Schlüssel im FSD vorzuhalten.

Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel gelb zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen. Bei elektronischen Schließsystemen (z.B. Karten oder Transponder) ist eine schriftliche Bestätigung des Einbruchdiebstahlversicherers/ Gebäudeversicherers über die ordnungsgemäße (VdS) Hinterlegung im FSD vorzulegen.

- 13.4** Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.
- 13.5** In begründeten Ausnahmefällen kann es außerdem noch erforderlich sein, dass ein VdS-zugelassenes Freischaltelement (FSE) angebracht werden muss.

14. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

- 14.1** Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.
Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmelderzentrale oder Erstinformationsstelle zu hinterlegen.
- 14.2** Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.
- 14.3** Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber, nicht veranlasst werden, ist dies der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.4** Bei Probealarmen ist grundsätzlich vorher die alarmanlösende Stelle für die Feuerwehr (Telefonnummer siehe Meldergruppenübersicht) zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

15. ÜBERGANGSFRISTEN

- 15.1** Diese Technischen Anschlussbedingungen gelten mit Wirkung vom **XX.XX.2013**. Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dieser TAB entsprechen.

Für bis zur Einführung dieser TAB bereits vorhandene BMA gilt Bestandsschutz, sofern sie der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen TAB entsprochen haben.

16. ALLGEMEINE HINWEISE

- 16.1** Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlußbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt abzustimmen und diesem ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Ausfertigung der TAB des Landkreises/der Stadt ist gegen eine Schutzgebühr von ????? € (plus Porto) bei der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt erhältlich.

- 16.2** Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen die Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt jederzeit zur Verfügung.

Landratsamt/Stadt
Sachgebiet XXX
Straße
PLZ Ort

Telefon: XXX
Telefax: XXX
E-Mail Adressen:
XXX
XXX

Bemerkungen:

**Ansprechpartner in den Brandschutzdienststellen/Gemeindeverzeichnis
im Zuständigkeitsbereich der ILS ????**

Integrierte Leitstelle ????, Ansprechpartner, Erreichbarkeit	
Landkreis ???? Brandschutzdienststelle Name Straße PLZ, Ort Telefon: Telefax: Email:	Zugehörige Gemeinden und Städte A-Dorf B-Dorf Musterstadt usw.
Landkreis ???? Brandschutzdienststelle Name Straße PLZ, Ort Telefon: Telefax: Email:	Zugehörige Gemeinden und Städte A-Dorf B-Dorf Musterstadt usw.
Landkreis ???? Brandschutzdienststelle Name Straße PLZ, Ort Telefon: Telefax: Email:	Zugehörige Gemeinden und Städte A-Dorf B-Dorf Musterstadt usw.
Stadt ???? Brandschutzdienststelle Name Straße PLZ, Ort Telefon: Telefax: Email:	Zugehörige Ortsteile/Stadtteile W-Dorf F-Dorf usw.
Konzessionär 1 Firma ? Ansprechpartner Erreichbarkeit	Konzessionär 2 Firma ? Ansprechpartner Erreichbarkeit

Merkblatt
der zur Überprüfung/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage vorliegenden
Voraussetzungen im Landkreis/ der Stadt

Kunde: _____

Objektanschrift: _____

Folgende Voraussetzungen müssen spätestens am Tag der geplanten Überprüfung/ Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ILS erfüllt sein:

☐ Eine Errichterbestätigung, aus der die DIN und VDE gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage hervorgeht, muss vorgelegt werden.

☐ Eine Errichterbestätigung über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte Leitungsnetz der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.

☐ Ein rechtsgültiger Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.

☐ Eine Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung (Störung BMZ nach VDE 0833) muss vorgelegt werden.

☐ Der/die Generalschlüssel (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) für das Gebäude zur Hinterlegung im Feuerwehr-Schlüsseldepot (**FSD 1**) bzw. der Generalschlüssel (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) sowie der im Feuerwehr-Schlüsseldepot (**FSD 3**) einzubauende Profilhalbzylinder (Länge 30 - 45 mm) muss vorhanden sein.

☐ Die Schließzylinder für das Feuerwehr-Bedienfeld und das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1 oder FSD 3) müssen bestellt worden sein. Die Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises/der Stadt ist formlos bei der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt (**Fax: XXX**) zu beantragen.

☐ Eine Meldergruppenübersicht aus der die Meldergruppennummer, der Raum, das Geschoss, die Melderanzahl sowie die Gesamtanzahl der Meldergruppen und Melder hervor gehen, ist an oder neben der Brandmelderzentrale/Erstinformationsstelle anzubringen.

☐ Es müssen alle Feuerwehr-Laufkarten im Format DIN A 3 entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Landkreis/der Stadt vorhanden sein. Der Feuerwehr-Laufkartenkasten oder die Feuerwehr-Laufkartentasche muss mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.

☐ Es müssen Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ sowie 10 Ersatzscheiben für die Handfeuermelder an der Brandmelderzentrale hinterlegt sein.

☐ Im Feuerwehr-Laufkartenkasten bzw. in der Feuerwehr-Laufkartentasche muss eine Kurzbeschreibung (DIN A 4) über das Ab- bzw. Einschalten einer Meldergruppe vorhanden sein.

☐ Im Feuerwehr-Bedienfeld muss ein Schlüssel bzw. der Benutzercode zur Bedienung der Brandmelderzentrale für die Feuerwehr hinterlegt sein.

Der Termin zur Überprüfung/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage kann **erst nach einer Vorbesichtigung** erfolgen und muss **mindestens zwei Wochen** vorher bekannt sein.

**Rückfragen nimmt die Brandschutzdienststelle im Landratsamt/der Stadt
unter der Telefonnummer XXX entgegen.**

**Anlage zur TAB
Muster für Antrag auf Freigabe der Fw - Schließung**

Landratsamt/ Stadt
Sachgebiet XXX
Straße

PLZ Ort

per Fax an: XXX

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises/der Stadt

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des Landkreises/der Stadt für das/ den

Feuerwehr-Bedienfeld/-Anzeige-Tableau	___ Stück
Feuerwehr-Schlüsseldepot 1	___ Stück
ggf. Feuerwehr-Schlüsselrohr	___ Stück
ggf. Freischaltelement (FSE)	___ Stück
Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (VdS)	___ Stück
ggf. Schlüssel für die Feuerwehr	___ Stück

für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

Anlage zur TAB Muster einer Errichterbestätigung

Landratsamt/ Stadt
Sachgebiet XXX
Straße

PLZ Ort

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

KUNDE: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____

Umfang der Brandmeldeanlage:

- | | |
|---|--|
| ☐ Sprinkleranlage | ☐ Sprinkler-Gruppen |
| ☐ Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen) | ☐ Löschbereichen |
| ☐ Handfeuermelder-Meldergruppen mit | ☐ Handfeuermeldern |
| ☐ Autom. Meldergruppen mit | ☐ Autom. Meldern |
| ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot | |

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0833 - Teil 1 und 2 (ggf. Teil 4), den Anforderungen der DIN 14 675 und DIN 14 661, ggf. der DIN 14 662, der EN 54, der DIN 33 404-3 sowie den Technischen Anschlussbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen des Landkreises/der Stadt entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | die Apparatur (BMZ), |
| ☐ | das Leitungsnetz, |
| ☐ | das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE, |

ordnungsgemäß montiert.

Ein Instandhaltungsvertrag ist	☐ abgeschlossen (Kopie liegt bei),
	☐ wird nachgereicht,
	☐ noch nicht abgeschlossen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

Muster einer Meldergruppenübersicht für den Landkreis/die Stadt

PRIVATE FEUERMELDEANLAGE						
Betreiber der Anlage:				FEUERWEHR 112		
Fa. Mustermann, Huberstraße 5, 85555 Balsen						
Wartungsfirma: Fa. Becher, Mannstraße 5, 89999 Bergen - Telefon: 089/ 67 67 67, Notdienst: 0171/778 778 77						
Meldergruppenübersicht						
Melder- gruppe	Geschoss	Raum	Lösch - anlage	HF-Melder	autom. Melder	Bemerkung
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO-Löschanl.
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG-2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lagerraum			4	
16	1.UG	Hausmeisterraum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
19						
20						
21						
22						
Gesamt			2	17	14	

Feuerwehr-Laufkartenmuster

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

